

**Satzung**  
**über die 3. Änderung**  
**der Benutzungs- und Gebührensatzung vom 12.06.2012 für das**  
**Bürgerhaus der Ortsgemeinde Auderath**

**§ 1**

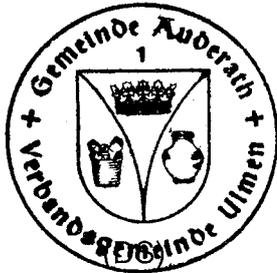
Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Auderath hat in seiner Sitzung am 20.10.2022 folgende 3. Änderung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 4 Abs. 4 Nr. 4 Buchstabe I erhält folgende Fassung:

- l) Heizkostenpauschale 75,00 €  
von Okt. bis einschl. April  
(in Ausnahmefällen kann in Kälteperioden außerhalb dieses Zeitraums  
die Pauschale fällig werden)

**§ 2**

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Vulkan Echo“ der Verbandsgemeinde Ulmen in Kraft.



Auderath, den 03.11.2022

Ortsgemeinde Auderath

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Steimers', written over a horizontal line.

Frank Steimers

Ortsbürgermeister

**Hinweis:**

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.